

TE Vwgh Beschluss 2011/2/23 AW 2011/22/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.2011

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

AVG §68 Abs1;
NAG 2005 §11 Abs1 Z2;
NAG 2005 §24 Abs1;
NAG 2005 §24 Abs2;
VwGG §30 Abs2;
VwGG §62 Abs1;

1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. VwGG § 30 heute
2. VwGG § 30 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 30 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
4. VwGG § 30 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 30 gültig von 01.08.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
6. VwGG § 30 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004
1. VwGG § 62 heute
2. VwGG § 62 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 62 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 62 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 62 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat über den neuerlichen Antrag des B, geboren 1971, vertreten durch Mag. Dr. I, Rechtsanwalt, der gegen den Bescheid der Bundesministerin für Inneres vom 23. November 2010, Zl. 316.635/15-III/4/10, betreffend Aufenthaltstitel, erhobenen und zu der hg. Zl. 2011/22/0020 protokollierten Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat über den neuerlichen

Antrag des B, geboren 1971, vertreten durch Mag. Dr. römisch eins, Rechtsanwalt, der gegen den Bescheid der Bundesministerin für Inneres vom 23. November 2010, Zl. 316.635/15-III/4/10, betreffend Aufenthaltstitel, erhobenen und zu der hg. Zl. 2011/22/0020 protokollierten Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den Beschluss gefasst:

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) abgewiesen. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 11, Absatz eins, Ziffer 2, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) abgewiesen.

Mit hg. Beschluss vom 26. Jänner 2011, Zl. AW 2011/22/0013-3, wurde dem Antrag des Beschwerdeführers, der gegen den angefochtenen Bescheid erhobenen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, nicht stattgegeben. Maßgeblich dafür war, dass ein Erstantrag des Beschwerdeführers auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im Instanzenzug abgewiesen worden sei, und eine solche Entscheidung nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes keine Änderung der Rechtsposition bewirke und einem Vollzug im Sinn des § 30 Abs. 2 VwGG nicht zugänglich sei. Mit hg. Beschluss vom 26. Jänner 2011, Zl. AW 2011/22/0013-3, wurde dem Antrag des Beschwerdeführers, der gegen den angefochtenen Bescheid erhobenen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, nicht stattgegeben. Maßgeblich dafür war, dass ein Erstantrag des Beschwerdeführers auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im Instanzenzug abgewiesen worden sei, und eine solche Entscheidung nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes keine Änderung der Rechtsposition bewirke und einem Vollzug im Sinn des Paragraph 30, Absatz 2, VwGG nicht zugänglich sei.

Den neuerlichen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung begründet der Beschwerdeführer zusammengefasst damit, dass er bereits früher über Aufenthaltstitel verfügt habe. Allerdings habe er die Frist zur Stellung eines Verlängerungsantrages versäumt. Nur deshalb sei sein Antrag als Erstantrag zu werten gewesen.

Dem Verwaltungsgerichtshof bleibt eine meritorische Erledigung des so begründeten neuerlichen Antrages des Beschwerdeführers verwehrt, weil der Zulässigkeit einer solchen Erledigung die Rechtskraft des zitierten Beschlusses vom 26. Jänner 2011 entgegensteht. Auch ein Beschluss über einen Antrag nach § 30 Abs. 2 VwGG hat nämlich nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Wirkung einer rechtskräftigen Entscheidung. Bei unveränderter Sach- und Rechtslage darf daher in derselben Sache nicht neuerlich entschieden werden (vgl. etwa den hg. Beschluss vom 30. Juli 2010, Zl. AW 2010/04/0022, mwN). Dem Verwaltungsgerichtshof bleibt eine meritorische Erledigung des so begründeten neuerlichen Antrages des Beschwerdeführers verwehrt, weil der Zulässigkeit einer solchen Erledigung die Rechtskraft des zitierten Beschlusses vom 26. Jänner 2011 entgegensteht. Auch ein Beschluss über einen Antrag nach Paragraph 30, Absatz 2, VwGG hat nämlich nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Wirkung einer rechtskräftigen Entscheidung. Bei unveränderter Sach- und Rechtslage darf daher in derselben Sache nicht neuerlich entschieden werden vergleiche , etwa den hg. Beschluss vom 30. Juli 2010, Zl. AW 2010/04/0022, mwN).

Eine Änderung der Sachlage gegenüber dem Zeitpunkt des Ergehens des zitierten hg. Beschlusses vom 26. Jänner 2011 behauptet der Beschwerdeführer in seinem neuen Antrag nicht und eine Änderung der maßgeblichen Rechtslage liegt nicht vor, weshalb der Antrag des Beschwerdeführers wegen entschiedener Sache zurückzuweisen war.

Im Übrigen legt der Beschwerdeführer aber auch überhaupt nicht dar, weshalb seine Rechtsposition allein deswegen anders zu beurteilen wäre, weil ein Erstantrag wegen Versäumung der Frist zur Verlängerung des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels vorliege. Insbesondere ist auf § 24 Abs. 1 und Abs. 2 NAG hinzuweisen, aus denen sich ergibt, dass der weitere Aufenthalt während des Verwaltungsverfahrens nur dann rechtmäßig ist, wenn ein rechtzeitig gestellter Im Übrigen legt der Beschwerdeführer aber auch überhaupt nicht dar, weshalb seine Rechtsposition allein deswegen anders zu beurteilen wäre, weil ein Erstantrag wegen Versäumung der Frist zur Verlängerung des zuletzt erteilten

Aufenthaltstitels vorliege. Insbesondere ist auf Paragraph 24, Absatz eins und Absatz 2, NAG hinzuweisen, aus denen sich ergibt, dass der weitere Aufenthalt während des Verwaltungsverfahrens nur dann rechtmäßig ist, wenn ein rechtzeitig gestellter

Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels vorliegt (vgl. zu diesem Problemkreis des Näheren auch das hg. Erkenntnis vom 14. Oktober 2008, Zl. 2008/22/0062).Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels vorliegt vergleiche , zu diesem Problemkreis des Näheren auch das hg. Erkenntnis vom 14. Oktober 2008, Zl. 2008/22/0062).

Wien, am 23. Februar 2011

Schlagworte

Zurückweisung wegen entschiedener Sache

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:AW2011220020.A00

Im RIS seit

01.04.2011

Zuletzt aktualisiert am

03.04.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at